

**Zu § 71 Abs. 2 der Verordnung:**

## §71

Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt

- a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
- c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

deren Ehegatte die finanziellen Aufwendungen für die Familie gemäß § 32 vor Beginn des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitszug überwiegend erbrachte.

**Zu § 72 der Verordnung:**

## §72

Wird eine neue Entscheidung getroffen, muß der Bescheid außer der Rechtsmittelbelehrung

- a) bei Erhöhung der Leistung den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung,
- b) bei Minderung der Leistung den Zeitpunkt der Minderung, die zur Minderung führenden Gründe sowie die Höhe und Berechnung der Leistung,
- c) bei Wegfall der Leistung den Zeitpunkt des Wegfalls und die dafür maßgebenden Gründe

enthalten.

**Zu § 72 Abs. 4 der Verordnung:**

## §73

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

**Zu § 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung:**

## §74

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

## §75

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1979

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**

Beyreuther

**Verordnung  
über Leistungen der Sozialfürsorge  
— Sozialfürsorgeverordnung —**

**vom 23. November 1979**

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften über Leistungen der Sozialfürsorge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**I.****Sozialfürsorgeunterstützung**

## § 1

**Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung**

(1) Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu bestreiten, die über kein sonstiges ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und auch keinen ausreichenden Unterhalt von unterhaltspflichtigen Angehörigen erlangen können, haben nach den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch auf Sozialfürsorgeunterstützung.

(2) Der Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung geht die Geltendmachung von Ansprüchen des Antragstellers auf andere Leistungen vor, soweit dazu nichts anderes bestimmt ist.

(3) Als ausreichendes Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Nettoeinkommen, dessen Höhe die Beträge der Sozialfürsorgeunterstützungen erreicht oder übersteigt. Die Ermittlung des Nettoeinkommens erfolgt entsprechend der Anlage dieser Verordnung. Einkommen gemäß § 10 Abs. 2 bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die noch nicht im Rentenalter sind, haben sich darum zu bemühen, daß die Notwendigkeit der Sozialfürsorgeunterstützung so bald als möglich entfällt. Hierbei ist ihnen durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde und das zuständige Amt für Arbeit volle Unterstützung zu geben, wie durch Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes, Zuweisung eines Kinderkrippen- oder Kindergartenplatzes, durch Rehabilitations- und andere Maßnahmen.

## § 2

**Arten der Leistungen**

**Sozialfürsorgeunterstützungen werden gewährt als**

- a) **Unterstützung für alleinstehende Bürger, Ehepaare und unterhaltsberechtigte Kinder,**
- b) **Mietbeihilfe,**
- c) **Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.,**
- d) **Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zucker- kranke,**
- e) **Unterstützung bei Krankenhausaufenthalt,**
- f) **Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialver- sicherung,**
- g) **einmalige Beihilfen.**

## § 3

Unterstützungsbeträge

**Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) alleinstehende Bürger   | monatlich 230M,   |
| b) Ehepaare  | monatlich 360M,   |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige all- gemeinbildende polytechnische Ober- schule, erweiterte Oberschule, Spezial- schule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen, | monatlich je 45M. |

## § 4

**Mietbeihilfe**

(1) Zusätzlich zu den Unterstützungsbeträgen gemäß § 3 werden Mietbeihilfen entsprechend der tatsächlich zu zahlen- den Miete bis zur Höhe nachstehender Sätze gewährt:

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| a) für 1 bis 2 Personen    | monatlich 30M, |
| b) für 3 bis 4 Personen    | monatlich 40M, |
| c) für mehr als 4 Personen | monatlich 45M. |